



Gemeindeschule Luzein

Disziplinarordnung

Gestützt auf Artikel 54 des kantonalen Schulgesetzes erlässt der Schulrat der Gemeindeschule Luzein diese Disziplinarordnung.

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Die Disziplinarordnung erstreckt sich auf sämtliche Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie sämtliche Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Luzein während des Besuches der Volksschule in den Schulräumlichkeiten, Schulhäusern, Jugendräumen und bei ausserörtlichen Aufenthalten (Klassenlager, Schulausflüge etc.).

Sie gilt sinngemäss auch für Schüler und Schülerinnen, welche die obligatorische Schulpflicht ausserhalb der Gemeinde Luzein erfüllen.

Art. 2

Zweck Die Disziplinarordnung dient der Schule zur Erfüllung ihrer Obhutsverpflichtungen, zur Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Disziplinarordnung.

Art. 3

Aufsichtspflicht Während der Schulzeit und bei allen von der Schule organisierten Anlässen obliegt die Aufsichtspflicht den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Schulrat. Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

II. Schulbetrieb

Art. 4

Schuldisziplin Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander taktvoll, fair und tolerant zu verhalten. Von den Schülern wird ein freundliches und anständiges Benehmen erwartet. Sie tragen zur Umwelt Sorge und schützen Fauna und Flora.

Sie haben die Schule gemäss Stundenplan zu besuchen und die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulrat und Schulpersonal zu befolgen.



Gemeindeschule Luzein

Art. 5

*Genuss- und
Suchtmittel*

Das Rauchen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz auf allen Schularealen verboten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken und weiteren Suchtmitteln aller Art ist auf dem Schulareal sowie in der näheren örtlichen Umgebung verboten.

Art. 6

*Waffen und andere
Gegenstände*

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen, andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, sind auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen verboten.

Die Lehrpersonen können jederzeit Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen.

Art. 7

Elternkontakte

Die Schule legt grossen Wert auf eine gute Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Sie fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit mit Elternabenden, Elterngesprächen, Informationsveranstaltungen und öffentlichen Schulbesuchstagen.

Art. 8

Pausenaufsicht

Lehrpersonen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während den Pausen. Die Aufsicht ist turnusgemäss zu organisieren. Das Schulareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

III. Schülertransporte

Art. 9

Postauto

In den für den Schulweg organisierten Bussen haben sich die Schülerinnen und Schüler korrekt zu verhalten. Mutwillige Beschädigungen werden geahndet. Kosten der Schadenbehebung sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Die offiziellen Schulbusse müssen von den Schülerinnen und Schüler als Transportmittel benutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden bis zur Abfahrt der Schulbusse von einer Lehrperson oder Assistenz im Schulhausareal beaufsichtigt.

Den Anweisungen der Postautochauffeure sind Folge zu leisten.



Gemeindeschule Luzern

IV. Hausordnung

Art. 10

*Räume, Geräte,
Einrichtungen*

Der Aufenthalt in den Schullokalitäten ist den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht oder im Einverständnis einer Lehrperson gestattet.

In Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen. Räumlichkeiten wie Turnhalle etc. dürfen nicht mit Aussenschuhen betreten werden.

Den Einrichtungen der Schulhäuser und Schulareale sowie dem Schulmaterial und Mobiliar sowie den Maschinen und Geräten ist Sorge zu tragen.

Auf Sauberkeit und Hygiene in sämtlichen Schulräumen, insbesondere in Toiletten- und Duschanlagen, ist zu achten.

Art. 11

Weisungsbefugnis

Die Schülerinnen und Schüler haben bezüglich der Hausordnung neben den Weisungen des Schulhausabwarts auch diejenigen der Lehrpersonen, des Schulrates und der Schulleitung zu befolgen.

V. Freizeit

Art. 12

Grundsatz

Ausserhalb der Schulstunden und Blockzeiten sind die Erziehungsberechtigten für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

VI. Absenzen und Beurlaubungen

Art. 13

*Absenzen
Beurlaubungen*

Diese werden in einem separaten Absenzen-Reglement geregelt.

Art. 14

*Unentschuldigte
Absenzen*

Unentschuldigte Versäumnisse ahndet der Schulrat gemäss kantonalem Schulgesetz.



Gemeindeschule Luzein

VII. Disziplinarwesen

- Art. 15**
Disziplinarstrafen Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden von den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung geahndet und mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit bestraft.
- Die Beschäftigung mit besonderer Arbeit erfolgt unter Aufsicht und hat sinnvoll zu sein. Sie soll, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.
- Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 6 Halbtage.
- Art. 16**
Kompetenzen Die Lehrperson kann bei leichteren Verstössen einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit im eigenen Schulhaus bis zu 3 Halbtagen verfügen.
- Über schwerere Disziplinarfälle entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung kann grundsätzlich alle Disziplinar massnahmen verfügen.
- Art. 17**
Feststellung des Sachverhaltes Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. Bei Verfügung von besonderer Arbeit über einen Halbtage sind vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- Art. 18**
Beschwerderecht Disziplinarentscheide der Lehrpersonen können an die Schulleitung, die Disziplinarentscheide der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage.
- Art. 19**
Rekursrecht Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig.
- Art. 20**
Informationsfluss Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat sorgen für einen gegenseitigen Informationsfluss. Der Persönlichkeitsschutz ist dabei zu beachten.



Gemeindeschule Luzein

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Diese Disziplinarordnung ersetzt alle bisherigen Disziplinarordnungen der Gemeindeschule Luzein.

Pany, 1. Juli 2021

Christian Kasper
Schulratspräsident